

10. Änderungssatzung vom xxxxxxx
zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001

Aufgrund § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S. 496), in Kraft getreten am 04.07.2015, hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am xxxxx folgende

10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 8a (Dringlichkeitsentscheidungen) wird wie folgt neu eingefügt:

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.
Die Mitglieder des Rates sind unmittelbar nach einer dringlichen Entscheidung im Sinne des § 60 Abs. 1 GO NRW durch Übermittlung des gefassten Beschlusses zu informieren.
Gleiches für die Mitglieder des entscheidungsbefugten Ausschusses im Falle einer dringlichen Entscheidung im Sinne des § 60 Abs. 2 GO NRW.

§ 15 (Führungspositionen auf Probe) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Ein Amt mit leitender Funktion wird im Beamtenbereich gemäß § 22 LBG NRW zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe zu übertragen. Ämter im Sinne des Satzes 1 sind die Ämter der Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Beschäftigten unmittelbar unterstehen. Die regelmäßige Probezeit beträgt 2 Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann eine Verkürzung der Probezeit zulassen; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr.
- (2) Bei tariflich Beschäftigten können Führungspositionen gemäß § 31 TVöD zur Erprobung zunächst vorübergehend bis zu einer Dauer von 2 Jahren übertragen werden. Führungspositionen sind ab Entgeltgruppe 10 zugewiesene Tätigkeiten mit Leitungsbefugnis.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.